

**4. Bericht des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
zum aktuellen Sachstand bei den getroffenen Maßnahmen
zur Eindämmung des Corona-Virus**

zu TOP 4 der
7. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport
des Landtages Brandenburg am
4. Juni 2020

Potsdam, 4. Juni 2020

Inhaltsübersicht

Einleitung	3
1. Schule	5
1.1 Wiederaufnahme des Schulbetriebs seit dem 25. Mai 2020	5
1.2 Vertretungslehrkräfte	6
1.3 Abiturprüfungen und Prüfungen	6
1.4 Zeugnisausgabe	7
1.5 Schulaufnahmeverfahren für die Grundschulen	7
1.6 Ausblick auf das Schuljahr 2020/2021	7
2. Kindertagesbetreuung.....	9
2.1 Eingeschränkter Regelbetrieb in der Kindertagesbetreuung	9
2.2 Notfallbetreuung	11
2.3 Elternbeitragsbefreiung aufgrund der Teilnahme an der eingeschränkten Regelbetreuung	12
3. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	14
3.1 Richtlinie Corona-Soforthilfe	14
3.2 Öffnung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	14
3.3 Information zu Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	14
4. Volkshochschulen und anerkannte Organisationen nach dem BbgWBG	15
5. Sport	16
5.1 Breiten- und Freizeitsport.....	16
5.2 Spitzen- und Nachwuchsleistungssport	16

Einleitung

Um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 auch im Land Brandenburg einzudämmen und zu verlangsamen, wurden seitens der Landesregierung ab 15. März 2020 Maßnahmen erforderlich, um die sozialen Kontakte untereinander auf ein Minimum zu reduzieren. Das betraf in besonderem Maße die Kindertagesbetreuung und die Schulen sowie das Sporttreiben in Sportvereinen, in denen viele Menschen auf engem Raum aufeinandertreffen. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) hatte sich auf die Einstellung des Unterrichtsbetriebes an den Schulen und die Schließung von Kindertageseinrichtungen (einschließlich Kindertagespflege) rechtzeitig vorbereitet und entsprechende Regelungen getroffen.

Der 1. Bericht des MBS an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport (ABJS) des Landtages Brandenburg vom 26. März 2020 stellte die Maßnahmen dar, die seit dem 13. März 2020 in den Bereichen Schule, Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung, Jugendarbeit, Weiterbildung und Sport ergriffen und umgesetzt wurden. Der 2. Bericht des MBS an den ABJS befasste sich mit der Entwicklung bis zum 30. April 2020 und u. a. mit der schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs und der erweiterten Notfallbetreuung in den Kindertageseinrichtungen. Der 3. Bericht des MBS an den ABJS spiegelte die Entwicklung bis zum 20. Mai 2020 wider; insbesondere die Wiederaufnahme des Schulbetriebs und den erweiterten Regelbetrieb in den Kindertageseinrichtungen.

Mit Beschluss der Landesregierung vom 26. Mai 2020 hat die Landesregierung aufgrund des anhaltend moderaten Infektionsgeschehens die Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus' weiter gelockert. Die Änderungen betrafen u.a. Freibäder, Sportstätten, Nachhilfe sowie private und familiäre Feiern. Diese Neufassung der Verordnung trat am 28. Mai 2020 in Kraft und gilt vorerst bis 15. Juni. 2020. Die Änderungen der Eindämmungsverordnung sehen schrittweise Erleichterungen vor. Für die jeweiligen Veranstaltungen, Sportstätten und andere Einrichtungen müssen eigenverantwortlich Hygienekonzepte erarbeitet werden. Nur dann können die Erleichterungen umgesetzt werden. Verantwortlich sind die jeweiligen Betreiber oder Veranstalter.

Seit dem 28. Mai 2020:

- Sind Versammlungen und Veranstaltungen (zum Beispiel genehmigte Demonstrationen oder Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen) unter freiem Himmel mit bis zu 150 und in geschlossenen Räumen mit bis zu 75 Personen erlaubt.
- Wird die bisherige Begrenzung der Teilnehmerzahl von fünf Personen bei Nachhilfe oder Musikunterricht und ähnlichen Angeboten aufgehoben.
- Feste an Schulen zu besonderen Anlässen unter freiem Himmel mit bis zu 150 und in geschlossenen Räumen mit bis zu 75 Personen sind erlaubt.
- Für Kitas gilt dies nur für Veranstaltungen im Freien. Inhäusig sind sie weiter verboten.
- Ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum mit bis zu zehn Personen oder zwei Hausständen möglich.
- Dürfen öffentliche und private Indoor-Sportanlagen, insbesondere Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Fitnessstudios, Tanzschulen und Tanzstudios grundsätzlich wieder öffnen. Geschlossen bleiben jedoch Indoor-Spielplätze, da hier die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nicht gewährleistet werden kann.
- Auch Freibäder und sonstige Badeanlagen unter freiem Himmel können mit entsprechenden Hygienekonzepten wieder geöffnet werden.

Der hier vorliegende 4. Bericht des MBS an den ABS stellt die Entwicklung in den Bereichen Schule Jugend, Weiterbildung, Sport und die Maßnahmen des MBS in diesen Bereichen bis einschließlich 3. Juni 2020 dar. Weiterhin gilt: Die Entwicklung ist recht dynamisch und daher kann der vorliegende Bericht abermals nur einen Zwischenstand darstellen.

Auf seiner Website stellt das MBS zur Information der betroffenen Eltern, Kinder und Jugendlichen unter: <https://mbs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.html> sowie zur Information der Fachöffentlichkeit unter: <https://www.mbs-coronainfos.de/> Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Verfügung.

1. Schule

1.1 Wiederaufnahme des Schulbetriebs seit dem 25. Mai 2020

Seit dem 25. Mai 2020 wurden die Schulen für alle Schülerinnen und Schüler geöffnet. Aufgrund der Abstandsregelungen können aber nicht alle Schülerinnen und Schüler zurzeit zur Schule gehen. Deshalb gibt es verschiedene Modelle zur Umsetzung:

Grund- und Förderschulen:

Die Jahrgänge 1 bis 4 gehen wieder zur Schule.

Modell A (Regelmodell):

Die Jahrgangsstufen 1 bis 4 werden an zwei Tagen in der Woche „präsent“ unterrichtet; die Jahrgangsstufen 5 und 6 an einem Tag. Die Schulen bekommen dafür Modelle vorgegeben und erhalten bei der Umsetzung Gestaltungsspielräume, um den Gegebenheiten vor Ort angemessen Rechnung tragen zu können. Bei zusätzlichen räumlichen und personellen Ressourcen wird das Angebot für die Jahrgangsstufen 5 und 6 ausgeweitet.

Modell B:

Das Modell kann nur dort zum Tragen kommen, wo der Schülerverkehr adäquat organisiert werden kann. In einem Schichtmodell werden die Jahrgangsstufen auf den Vor- und Nachmittag verteilt, die Jahrgangsstufen 1 bis 4 besuchen in der Woche die Schule zwei- bis dreimal vormittags, die Jahrgangsstufen 5 und 6 zwei- bis dreimal am Nachmittag. Je Jahrgangsstufe möglichst 3 Schulwochenstunden pro Präsenztage.

Weiterführende Schulen:

Die Jahrgänge 5 und 6 der Leistungs- und Begabtenklassen an Gymnasien und Gesamtschulen, die 7. und 8. Jahrgänge aller Schulformen sowie die Jahrgangsstufe 11 an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien gehen wieder zur Schule.

Das für die Jahrgangsstufen 9 und 10 schon eingeführte Modell des Unterrichts Mo/Mi/Fr wurde für die eine Hälfte der Klasse und Di/Do für die andere Hälfte und einem Wechsel nach einer Woche auf die übrigen Jahrgangsstufen (5,6, 7 und 8 in der Sekundarstufe I) ausgeweitet. Dieses System kann aufgrund der an den weiterführenden Schulen vorhandenen Rahmenbedingungen (räumlich und personell) flexibel ausgestaltet werden. Allerdings soll mindestens zweimal in der Woche für alle Schülerinnen und Schüler Präsenzunterricht organisiert werden. Das Präsenzangebot für die Schülerinnen und Schüler der 10. Jahrgangsstufen entfällt nach den Prüfungen.

Die Regelungen für die Bildungsgänge der Grundschule sowie der Sekundarstufe I gelten entsprechend an den Förderschulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Lernen“.

Die pädagogischen Angebote in den Bildungsgängen der Grund- und Förderschulen und denen der Sekundarstufe I werden fortgeführt:

- für Schülerinnen und Schüler, die beim häuslichen Lernen nur unzureichend durch Lehrkräfte erreichbar sind (u.a. wegen unzureichender technischer Ausstattung) oder
- die durch eine schulische Präsenz vor möglichen besonderen Gefährdungen im häuslichen Umfeld besser geschützt werden oder
- im Einzelfall besonderer Unterstützung bedürfen.

1.2 Vertretungslehrkräfte

Seit der schrittweisen Wiederaufnahme des Schul- und Unterrichtsbetriebs ab dem 20. April 2020 gemäß der Eindämmungsverordnung brauchen kleinere Lerngruppen oder der Schichtbetrieb an den Schulen des Landes mehr Lehrkräfte. Zudem stehen Lehrkräfte mit Vorerkrankungen nicht für den Präsenzunterricht an den Schulen zur Verfügung. Daher hat das MBS zur Unterstützung des Präsenzunterrichts an den Schulen sowie des Distanz- bzw. Fernunterrichts das Vertretungsbudget für das laufende Schuljahr kurzfristig um rund 30 Prozent erhöht. Damit stehen bis Ende Juli 2020 zusätzlich 1.058.580 Euro zur kurzfristigen Einstellung von weiteren Lehrkräften, aber auch von Lehramtsstudierenden oder Referendarinnen und Referendaren zur Verfügung.

Seit dem 20. April 2020 wurden (mit Stand 14. Mai 2020) 191 Vertretungslehrkräfte (befristet) eingestellt, wiederingestellt oder verlängert und 54 Lehrkräfte dauerhaft eingestellt. Bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 sollen schätzungsweise noch weitere 70 Einstellungen bzw. Verlängerungen erfolgen.

1.3 Abiturprüfungen und Prüfungen

Am 25. Mai 2020 wurde der erste Block der Abitur-Nachschiebetermine mit dem Fach Mathematik abgeschlossen. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die krankheitsbedingt noch die letzten Abi-Nachschiebetermine in den einzelnen Fächern nutzen müssen, ist gering und entspricht der Zahl der zurückliegenden Jahre. Die Abitur-Nachschiebepfungen sind mit hoher Beteiligung unter diesen, für alle Beteiligten besonderen Bedingungen, gut verlaufen. Von den rund 10.000 Abiturientinnen und Abiturienten des Jahrgangs 2020 haben weniger als 40 ihre schriftlichen Abiturprüfungen noch nicht absolvieren können.

An den bis zum 3. Juni stattgefundenen zweiten zentralen Nachschreibeterminen haben bis auf einen Schüler alle Schülerinnen und Schüler teilgenommen. Die Nichtteilnahme eines Schülers ist krankheitsbedingt. Beendet werden die schriftlichen Abiturprüfungen mit den Fächern Englisch am 5. Juni und Mathematik am 8. Juni 2020. Für die jeweils krankheitsbedingt fehlenden Schülerinnen und Schüler werden durch die jeweils unterrichtende Lehrkraft dezentrale Aufgaben erarbeitet, die durch die zuständige Fachaufsicht geprüft und freigegeben werden. Das entspricht dem Verfahren der zurückliegenden Jahre.

An den Prüfungen in der Jahrgangsstufe 10 nahmen ca. 98% der Schülerinnen und Schüler teil. Die Nachschreibetermine wurden am 3. Juni 2020 mit Englisch gestartet, die Fächer Mathematik und Englisch folgen am 8. und am 10. Juni 2020.

Für die verpflichtende mündliche Fremdsprachenprüfung gilt danach in diesem Schuljahr folgendes: Da die Schulen den Termin für die mündliche Fremdsprachenprüfung, die im 2. Schulhalbjahr stattfindet, selbst festlegen, können an den Schulen, die bis zum 18. März 2020 die mündliche Fremdsprachenprüfung bereits durchgeführt haben, die Abschlussnoten in der Fremdsprache gemäß § 26 Sek I-V regulär gebildet werden. An Schulen, an denen die mündliche Fremdsprachenprüfung aufgrund der Unterrichtsuntersagung ab dem 18. März 2020 nicht wie geplant durchgeführt werden konnte und an denen bis zum Schuljahresende aus zeitlichen oder schulorganisatorischen Gründen die Durchführung der Prüfung nicht mehr umsetzbar ist, kann diese Prüfung gemäß § 8 Absatz 5 der Anpassungsverordnung auf Antrag der Schule und mit Genehmigung des MBSJ entfallen.

1.4 Zeugnisausgabe

Die Ausgabe der Zeugnisse soll nach derzeitigem Stand zeitversetzt in der letzten Schulwoche vor Ferienbeginn erfolgen. Es gelten die Regelungen der Nummer 6 der Verwaltungsvorschriften über schulische Zeugnisse (VV-Zeugnisse).

Mit der Anpassung der Eindämmungsverordnung vom 28. Mai 2020 können Feste an Schulen zu besonderen Anlässen (Zeugnisausgabe) unter freiem Himmel mit bis zu 150 und in geschlossenen Räumen mit bis zu 75 Personen stattfinden.

1.5 Schulaufnahmeverfahren für die Grundschulen

Das Schulaufnahmeverfahren für die Grundschulen ist abgeschlossen. Die Aufnahmebescheide wurden durch die Grundschulen versandt, der Klassenbildungsprozess ist durch die Staatlichen Schulämter für die Einzelschule abgeschlossen.

Die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte hatten - bedingt durch die Belastungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie - zum Teil die Schuleingangsuntersuchungen aussetzen müssen. Aufgrund der Klassenbildung und Erteilung der Aufnahmebescheide wurde durch das MBSJ entschieden, dass, sofern die Schuleingangsuntersuchung noch nicht vollzogen ist, die Aufnahmebescheide unter Vorbehalt gestellt werden. Bis 31. Juli 2020 müssen die Schuleingangsuntersuchungen abgeschlossen sein. Die Gesundheitsämter haben seit dem 4. Mai 2020 wieder begonnen, schulärztliche Untersuchungen durchzuführen. In den Landkreisen BAR, LDS, OSL, OHV, PM, SPN und der Stadt Potsdam unterstützt die Kassenärztliche Vereinigung (KV) durch niedergelassene Kinderärzte.

Für die Einschulungsfeiern am 8. August 2020 wurde durch die Anpassung der Eindämmungsverordnung vom 28. Mai 2020 nunmehr die Möglichkeit geschaffen, dass 75 Personen in einem Raum oder 150 Personen im Freien an Veranstaltungen teilnehmen können. Die Entscheidung trifft die Schule in Absprache mit dem Schulträger und unter Beachtung der jeweils gültigen Eindämmungsverordnung und den damit verbundenen Hygienestandards.

1.6 Ausblick auf das Schuljahr 2020/2021

Das MBSJ wird in Kürze über die Pläne für das kommende Schuljahr informieren; die Schulen werden Mitte Juni – vor Beginn der Sommerferien – die entsprechenden, konkreten Informationen erhalten.

Für das Schuljahr 2020/2021 wurden bisher insgesamt 1.164 Einstellungen (Personen) realisiert, davon waren 637 unbefristete Neueinstellungen und 527 Entfristungen. Weiterhin wurden 231 befristet Beschäftigte (202 VZE) eingestellt, die Verträge für das Schuljahr 2020/2021 haben.

2. Kindertagesbetreuung

2.1 Eingeschränkter Regelbetrieb in der Kindertagesbetreuung

Die Eindämmungsverordnung vom 28. Mai 2020 ist mit dem Ziel geändert worden, den nächsten Schritt zur Öffnung der Kindertagesbetreuung zu gehen und möglichst vielen Kindern im Land Brandenburg eine Betreuung zukommen zu lassen. Dazu hat das Land Brandenburg die Einführung der eingeschränkten Regelbetreuung durch die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 13 Abs. 10 SARS-CoV-2-EindV ermöglicht, wonach alle Kindertagesstätten im Land Kinder in die Betreuung aufnehmen können, auch wenn kein Anspruch auf Notfallbetreuung besteht. Dabei sind die Anforderungen des Rahmenhygieneplanes sowie die übrigen Voraussetzungen dieser Vorschrift zu beachten. § 13 Abs. 10 SARS CoV-2-EindV sieht einen großen kommunalen Gestaltungsspielraum vor, um den regional unterschiedlichen Bedingungen der Kitas gerecht zu werden. Die Landkreise und kreisfreien Städte entscheiden, ob und wie sie den eingeschränkten Regelbetrieb im Hinblick auf verfügbare Betreuungskapazitäten aufnehmen wollen. Eltern, die bisher unter die Notfallbetreuung fielen, haben weiterhin den gleichen Rechtsanspruch auf eine Betreuung. Dazu wird für weitere Kinder ein eingeschränkter Rechtsanspruch geschaffen. Vorrangig sollen Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung wieder die Kita besuchen. Die Landkreise und kreisfreien Städte konnten aber auch andere Prioritäten setzen. Außerdem durften alle Tagespflegepersonen im Land Brandenburg wieder im vollen Umfang ihre Tätigkeit aufnehmen und auch Kinder betreuen, die keinen Notfallbetreuungsanspruch haben.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport haben viele Fragen zu den Auswirkungen der genannten rechtlichen Änderungen erreicht. Daher hat das MBS mit einem klarstellenden Schreiben vom 29. Mai 2020 die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Anwendung der veränderten Eindämmungsverordnung unterstützt:

1. Die Einführung der eingeschränkten Regelbetreuung in § 13 Abs. 10 SARS-CoV2-EindV ändert nichts an der Fortgeltung der bisher bestehenden Regelungen der übrigen Vorschriften des § 13 SARS-CoV-2-EindV. So bleiben auch die Regelungen des § 13 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV zur Notfallbetreuung uneingeschränkt bestehen. Die Gewährleistung der Notfallbetreuung ist gegenüber der Ausweitung im Rahmen der eingeschränkten Regelbetreuung vorrangig. Schon mit Blick auf das Ziel der Notfallbetreuung, alle unbedingt notwendigen gesellschaftlichen Einrichtungen und Dienste aufrecht zu erhalten, wäre eine Einschränkung der Gewährleistung der Notfallbetreuung zugunsten der eingeschränkten Regelbetreuung nicht mit den Regelungen der Eindämmungsverordnung vereinbar. Dies sollte bezüglich der Öffnungszeiten der Kitas berücksichtigt werden die nach den Erfordernissen der Kinder in der Notfallbetreuung sind und - soweit praktisch machbar - ausgestaltet bzw. auch nach Aufnahme des eingeschränkten Regelbetriebs fortgeführt werden. Eine Ausweitung der Betreuung kann also immer nur dann in Betracht kommen, wenn die Notfallbetreuung abgesichert ist und darüber hinaus noch weitere Betreuungskapazitäten bestehen.
2. Unter anderem setzt die eingeschränkte Regelbetreuung nach § 13 Abs. 10 S. 3 SARS-CoV-2-EindV voraus, dass eine Betreuung in einer festen Gruppe der Kindertagesstätte erfolgen kann. Diese Regelung ist nicht so zu verstehen, dass die Kinder in der Notfallbetreuung von den Kindern in eingeschränkter Regelbetreuung separiert werden müssen. Eine solche Auslegung

würde über den Wortlaut und das Ziel der Vorschrift hinausgehen, durch eine Gruppenzuordnung die Rückverfolgbarkeit einer Infektionskette für die zuständige Gesundheitsbehörde zu ermöglichen. Daher werden die infektionsschutzrechtlichen Voraussetzungen bereits dann erfüllt, wenn Kinder in der Notfallbetreuung und die jeweiligen Kinder in eingeschränkter Regelbetreuung immer dieselbe feste Gruppe bilden.

3. Bezüglich der Hortbetreuung in den Vormittagsstunden sollten unbeschadet der Rechtslage, möglichst praxistaugliche Lösungen vor Ort bis zu den Sommerferien gefunden werden. Die staatlichen Schulämter und die Schulen sind gebeten worden, weiterhin zu unterstützen, soweit dies mit der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts vereinbar ist. Es gilt zu gewährleisten, dass die Kinder, die sich in der Notfallbetreuung befinden, auch in den Vormittagsstunden betreut werden können, soweit kein Präsenzunterricht stattfindet. Es würde der Absicherung der Notfallbetreuung und damit letztlich der Eindämmungsverordnung widersprechen, wenn bestehende Hortangebote in den Vormittagsstunden für Kinder in der Notfallbetreuung zugunsten einer Aufnahme von mehr Kindern in die eingeschränkte Regelbetreuung umgestaltet werden.

Die Zunahme der Notfallbetreuung und auch der Übergang in einen eingeschränkten Regelbetrieb, in dem möglichst viele Kinder wieder ein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen sollen, stellt die Einrichtungsträger vor planerische und organisatorische Herausforderungen. Die Schritte der Ausweitung der Betreuung können nur in Abhängigkeit der Ressourcen vor Ort gegangen werden: Bei den derzeit geltenden Abstands- und Infektionsschutz-Vorgaben sind insbesondere die räumlichen Gegebenheiten der Kitas sowie die Zahl der einsetzbaren Fachkräfte zu berücksichtigen. Signalisiert wird von den Trägern, dass zum Teil Fachkräfte während der aktuellen Pandemiesituation nicht in der Kindertagesbetreuung eingesetzt werden, weil sie zu mindestens einer der vom Robert Koch-Institut benannten Risikogruppen zählen.

Zur personellen Unterstützung der Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen wurde eine Änderung der **Kita-Personalverordnung** für die Zeit der Corona-Pandemie durch das MBSJ vorbereitet, die dem ABJS zur Herstellung des Einvernehmens vorgelegt und zuvor im Kabinett beraten wurde. Während dieser Zeit können künftig eingesetzt werden:

- Sozialarbeiterinnen und -arbeiter,
- Sozialassistentinnen und -assistenten,
- Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger,
- Erziehungswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler,
- Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst ableisten,
- Lehrkräfte der Primarstufe,
- bereits in der Kindertagesstätte beschäftigte Personen, die nicht im pädagogischen Bereich tätig sind, und
- andere fachlich vorbereitete Kräfte.

Die pädagogische Verantwortung verbleibt bei der pädagogischen Fachkraft.

Die **Umsetzung des Rahmenhygieneplanes vom MSGIV** hat beim MBSJ und auch beim MSGIV zu mehrfachen Anfragen und Änderungswünschen geführt. Das MSGIV überarbeitet derzeit den Rahmenhygieneplan bis zum 5. Juni 2020.

2.2 Notfallbetreuung

Übersicht über die Inanspruchnahme der Kita-Notfallbetreuung und deren Entwicklung (Stand: 25.05.2020)

	Stichtag 20. April (Daten von 15 JÄ)	Stichtag 30. April (Daten von 18 JÄ)	Stichtag 7.Mai (Daten von 18 JÄ)	Stichtag 14. Mai (Daten von 17 JÄ)	Stichtag 20. Mai (Daten von 13 JÄ)
Anteil der für die Notfallbetreuung geöffneten Kitas	81 Prozent	87 Prozent	96 Prozent	97 Prozent	97 Prozent
Betreute Kinder in Notfallbetreuung in Kitas (Anteil)	17.989 (14 Prozent)	41.568 (24 Prozent)	56.095 (31 Prozent)	56.120 (34 Prozent)	50.909 (37 Prozent)
Geöffnete Kindertagespflegestellen in der Notfallbetreuung (Anteil)	290 (33 Prozent)	448 (51 Prozent)	576 (65 Prozent)	613 (73 Prozent)	533 (74 Prozent)
Betreute Kinder in Kindertagespflege in der Notfallbetreuung (Anteil)	374 (15 Prozent)	768 (21 Prozent)	1.160 (31 Prozent)	1.338 (38 Prozent)	1.159 (74 Prozent)

Die Unterschiede zwischen den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten und von Einrichtung zu Einrichtung sind dabei groß. Die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung variiert auch je nach Alter der Kinder: zum Stichtag 20. Mai sind nach vorliegenden Meldungen 46 Prozent der belegten Plätze in der Kinderkrippe zum Stichtag 1. März 2020 im Rahmen der Notfallbetreuung belegt, bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung beträgt der Anteil 43 Prozent und bei Kindern im Hortalter 25 Prozent (nur Kinder in Kindertageseinrichtungen; ohne Tagespflege).

Eine Besonderheit ergibt sich weiterhin für die Betreuung von Hortkindern: Für die Notfallbetreuung (Hort) wurden zunächst auch die Schulgebäude genutzt und Lehrkräfte haben im Wege der Amtshilfe bei der Betreuung mitgewirkt. Mit der Ausweitung des Schulbetriebs stehen dafür von Schulseite weniger Kapazitäten zur Verfügung; mehr Kinder müssen länger in den Horten betreut werden. Dafür ist die Abdeckung zusätzlicher Zeiten im Hort zwischen 8:00 Uhr und 11:00 Uhr bzw. 12:00 Uhr notwendig. Dadurch und auch durch die Empfehlungen bezüglich der Gruppengröße (15 Kinder) ist bereits bei relativ geringen Notfallbetreuungsquoten im Hort ein zusätzlicher Personal- und Raumbedarf zu erwarten. Eine Betreuung von Kindern im Grundschulalter kann auch in Schulgebäuden und anderen öffentlichen Gebäuden ohne eine ergänzende Betriebserlaubnis stattfinden, wenn alle Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen eingehalten werden. Dies ist allerdings bei der betriebserlaubniserteilenden Dienststelle im MBSJ anzuzeigen.

2.3 Elternbeitragsbefreiung aufgrund der Teilnahme an der eingeschränkten Regelbetreuung

Die Richtlinie Kita-Elternbeitrag Corona ist am 1. April 2020 in Kraft getreten. Der genaue Regelungsgehalt kann dem vorangegangenen 2. Bericht (für die 5. Sitzung des ABJS am 30. April) entnommen werden.

Im Monat Mai wurden 91.819 Kinder, die nicht an der Notfallbetreuung teilnahmen, durch die Träger von den Elternbeiträgen freigestellt. Im Monat April waren es 117.185 Kinder. Insgesamt wurden 9,95 Millionen Euro für den Monat Mai von allen 18 Landkreisen und kreisfreien Städte beantragt. Die Auszahlungen für den Monat Mai sind noch nicht abgeschlossen. Bisher wurden mit Stand vom 03.06.2020 ca. 4,1 Millionen ausgezahlt. Durch die weiteren Lockerungen und den dadurch ermöglichten Zugang für weitere Kinder, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen, wird die Zuwendungssumme für den Monat Juni ähnlich hoch wie im Monat Mai ausfallen. Der beantragte finanzielle Ausgleich liegt bei ca. 10 Millionen Euro. Im Juni werden alle Kinder elternbeitragsfrei gestellt, die nicht an der Notfallbetreuung teilnehmen. So wie in den Monaten April und Mai.

Die Landesregierung hat sehr früh entschieden, den Kita-Trägern entgangene Elternbeiträge von Betreuungsverträgen auszugleichen, für die wegen der Corona-Pandemie keine Kita-Betreuung in Anspruch genommen werden konnte. Dafür wurde die „Richtlinie Kita-Elternbeitrag Corona“ (30. März 2020) erlassen. Mit dem Einstieg in die eingeschränkte Kita-Regelbetreuung seit 25. Mai 2020 können wieder mehr Kinder in den Kitas betreut werden und mehr Eltern zahlen dafür wieder Beiträge. Ab 1. Juli 2020 sollen die Eltern für die Inanspruchnahme der eingeschränkten Betreuungsleistungen anteilige Elternbeiträge in Höhe von 12,50 Euro je Kind und Monat bezahlen, wenn weniger als 6 Stunden täglich eine Betreuung erfolgt. Für den Hort gilt dies für Betreuungszeiten unter 4 Stunden. Zu diesem Zeitpunkt wird die Landesförderung für die Kita-Träger angepasst. Die bisherige Richtlinie Kita-Elternbeitrag Corona wurde dazu überarbeitet und soll zum 1. Juli 2020 in Kraft treten.

Seit 25. Mai 2020 gilt für die Kindertagesbetreuung:

- Alle Kinder, die bisher an der **Notfallbetreuung** teilgenommen haben, werden **wie bisher** weiter betreut, d.h. grundsätzlich täglich und im bisherigen Umfang. Auch Alleinerziehende werden bei der Notfallbetreuung weiterhin wie bisher berücksichtigt.
- Zusätzlich können Kinder aufgenommen werden in den eingeschränkten Regelbetrieb. Für Kinder, die aufgenommen werden, gilt ein Mindestanspruch von 4 Stunden in der Woche.
- Die Landkreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Träger entscheiden vor Ort darüber, ob und inwieweit die jeweilige Kita für die eingeschränkte Regelbetreuung geöffnet wird.
- Die **Kindertagespflegestellen** sind wieder **geöffnet**.

Für die Kita-Elternbeiträge bedeutet das:

- Alle Kinder, die eine nach § 13 Abs. 2 der Eindämmungsverordnung genehmigte Notfallbetreuung in Anspruch nehmen, zahlen weiterhin ihren Elternbeitrag.
- Für Kinder in der eingeschränkten Regelbetreuung muss **bis zum 30. Juni 2020 kein Elternbeitrag** erhoben und bezahlt werden. Den Einrichtungsträger werden entgangene Elternbeiträge – wie bisher – nach der „Richtlinie Kita-Elternbeitrag Corona“ vom Land pauschal ersetzt.

Die „Richtlinie Kita-Elternbeitrag Corona“ vom 30. März 2020 wird zum 1. Juli 2020 neu gefasst.

- **Ab 1. Juli 2020** werden Eltern von Kita-Kindern in der eingeschränkten Regelbetreuung – bis zur Erfüllung des Mindestrechtsanspruches nach § 1 Abs. 3 KitaGesetz – mit einem **sozial verträglichen Elternbeitrag in Höhe von 12,50 Euro je Monat und Kind** an der Finanzierung dieses Angebotes **beteiligt**, wenn weniger als 6 Stunden täglich eine Betreuung erfolgt. Für den Hort gilt dies für Betreuungszeiten unter 4 Stunden. In gleicher Höhe reduzieren sich die bisher an die Kita-Träger gezahlten Landespauschalen für diese Kinder. Diese Regelung tritt erst am 1. Juli 2020 in Kraft, um den Kita-Trägern die Möglichkeit und Planungssicherheit für die Umsetzung der Ausweitung der Kindertagesbetreuungsangebote zu geben.
- Wird für Kinder im Rahmen der eingeschränkten Regelbetreuung bereits der Mindestrechtsanspruch von 6 Stunden täglich nach § 1 Abs. 3 KitaGesetz erfüllt, werden sie beitragsrechtlich den Kindern in der Notfallbetreuung gleichgestellt. Der Elternbeitrag wird entsprechend der vor Ort geltenden Gebührensatzungen/-ordnungen erhoben. Diese Kinder werden nicht mehr mit der „Richtlinie Kita-Elternbeitrag Corona“ gefördert.
- Eltern können von der Notfallbetreuung auch in die eingeschränkte Regelbetreuung wechseln, zum Beispiel, wenn sie bislang an weniger als sechs Stunden am Tag von der Notfallbetreuung Gebrauch machen mussten. Ein solcher Wechsel wäre gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendamt und dem Kita-Träger anzuzeigen.

3. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

3.1 Richtlinie Corona-Soforthilfe

Im Rahmen der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Coronakrise geschädigte gemeinnützige Träger der Bereiche Bildung, Jugend und Sport (RL-MBJS-Corona-Soforthilfe) sind mit Stand 29. Mai 2020 insgesamt 28 Anträge (Jugendhilfe, Weiterbildung) bzw. 47 Anträge (Sport) gestellt worden. Die beantragte Soforthilfe, gerechnet auf drei Monate, beträgt im Bereich der Jugendhilfe und der Weiterbildung 1.405.000 Euro bzw. 828.000 Euro bei den Sportvereinen.

Bislang konnten insgesamt elf Anträge (Jugendhilfe, Weiterbildung) bzw. sechs Anträge (Sport) auf Soforthilfe abschließend geprüft werden. Die Summe der bislang ausgezahlten Soforthilfen beträgt 736.616 Euro bzw. 373.400 Euro (Sport).

3.2 Öffnung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Die Beherbergungseinrichtungen wie Jugendbildungsstätten, Jugendherbergen, Kinder- und Jugenderholungseinrichtungen und die Heimbildungsstätten sind wieder geöffnet und dürfen wieder beherbergen. Die Belegungszahlen sind absagebedingt nach wie vor auf einem sehr niedrigen Stand. Mit der Wiederaufnahme des Betriebs in den Einrichtungen und den nach wie vor im Prinzip nicht vorhandenen Einnahmen steigt das betriebswirtschaftliche Defizit gegenüber der Schließzeit.

Erfahrungsgemäß sind die Sommermonate die Zeit, in der die Einrichtungen Überschüsse erwirtschaften, die sie dann in der belegungsschwachen Winterzeit aufzehren. Die Erwirtschaftung dieser Überschüsse ist momentan nicht gegeben. Es ist von daher zu erwarten, dass die wirtschaftliche Notlage der Träger von Einrichtungen auch über den Jahreswechsel anhalten wird und sie auf weitere Soforthilfen angewiesen sein werden.

Auch die Jugendfreizeiteinrichtungen sind wieder geöffnet und werden von Jugendlichen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln wieder genutzt.

3.3 Information zu Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Die stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen haben mit großem Engagement die Maßnahmen der Eindämmungsverordnung umgesetzt, Personalengpässe konnten weitestgehend gut regional gelöst werden. Schließungen aufgrund von Infektionsgeschehen mussten nicht erfolgen. Lediglich in einzelnen wenigen Verdachtsfällen wurde durch die Gesundheitsämter zeitweise Quarantäne angeordnet.

Mit der Wiederaufnahme des Schulbetriebs haben auch die Internate und Wohnheime ihren Betrieb unter Einhaltung der Hygiene – und Abstandregelungen wiederaufgenommen.

4. Volkshochschulen und anerkannte Organisationen nach dem BbgWBG

Mit der Anpassung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung können nun wieder verschiedenste Weiterbildungsformate im Land Brandenburg stattfinden. Bereits seit 9. Mai waren Angebote an Volkshochschulen und Weiterbildungseinrichtungen in freier Trägerschaft in Kleingruppen mit maximal fünf Teilnehmenden möglich. Die moderate Entwicklung des Infektionsgeschehens ermöglicht, diese pauschale Begrenzung der Teilnehmerzahl aufzuheben. Die Abstands- und Hygieneregeln sind jedoch weiterhin einzuhalten. Dazu gehört auch die Erfassung der Kontaktdaten der Teilnehmenden einer Weiterbildungsveranstaltung.

Seit dem 28. Mai 2020 gelten folgende Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot von Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünften: „Ausgenommen von der Untersagung nach § 5 Absatz 1 ist die Wahrnehmung von Bildungsangeboten in Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich (§ 5 Abs. 4 Nr. 15 SARS-CoV-2-EindV)“. Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden (gem. § 5 Abs. 5 SARS-CoV-2-EindV). Damit besteht keine pauschale Begrenzung der Anzahl der Teilnehmenden für Weiterbildungsangebote mehr. Entscheidend ist jedoch, dass die Größe des Raumes die Einhaltung des Mindestabstands unter den Teilnehmenden zulässt. Der erforderliche Mindestabstand kann daher abhängig von den Räumlichkeiten begrenzend auf die maximal zulässige Anzahl von Teilnehmenden wirken. Diese Regelung berücksichtigt angemessen die reale Situation vor Ort und lässt den Weiterbildungseinrichtungen mehr Möglichkeiten zur Planung ihrer Bildungsangebote bei verantwortungsbewusstem Umgang mit der Pandemie. Damit wird wieder die Möglichkeit eröffnet, berufliche und gesellschaftliche Teilhabe durch eine Teilnahme an Präsenz-Angeboten der allgemeinen, beruflichen, kulturellen und politischen Weiterbildung zu erweitern.

Zugleich wird in der Weiterbildungspraxis kontinuierlich der Ausbau digitaler Angebote fortgesetzt und für die Weiterbildung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz durch das MBSJ unterstützt (ausführlicher siehe 2. Bericht des MBSJ an den ABJS vom ...). Das ist besonders relevant für Lernwillige, die einer Risikogruppe angehören und für die die Teilnahme an Kursen vor Ort nicht möglich ist. Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich während der Corona-Pandemie fortbilden möchten, haben die Möglichkeit, dafür den Anspruch auf Bildungsfreistellung nach dem Weiterbildungsgesetz für anerkannte Veranstaltungen zu nutzen. Es können für die Zeit der Pandemie ausnahmsweise auch erstmalig reine Online-Präsenzangebote anerkannt werden.

Die bisherige Situation führt jedoch dazu, dass einige nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannte Weiterbildungsorganisationen in freier Trägerschaft in Notlagen geraten, die existenzbedrohend sein können. Abhilfe schafft hier die Richtlinie des MBSJ zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Coronakrise geschädigte gemeinnützige Träger der Bereiche Bildung, Jugend und Sport (RL-MBSJ-Corona-Soforthilfe). Es liegen bisher vier Anträge für diese Soforthilfe von anerkannten Weiterbildungsorganisationen vor. Zwei davon konnten bereits bewilligt und eine Soforthilfe in Höhe von rund 99.000 Euro ausgezahlt werden. Mit weiteren Anträgen ist zu rechnen. Darüber hinaus können Weiterbildungseinrichtungen, die unternehmerisch tätig sind, eine Soforthilfe der ILB bei Corona-bedingten Liquiditätsengpässen im Bereich der Betriebskosten erhalten. Denn auch Vereine und Stiftungen des Privatrechts erhalten Unterstützung aus dieser Soforthilfe des Bundes und des Landes, wenn sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einen Zweckbetrieb haben.

5. Sport

5.1 Breiten- und Freizeitsport

Am 26. Mai 2020 hat die Landesregierung mit der Anpassung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung weitere Lockerungen für den Sport im Land Brandenburg beschlossen und damit die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung von weiteren Sport- und Bewegungsmöglichkeiten geschaffen. Bislang war kontaktfreier Breiten- und Freizeitsport unter freiem Himmel erlaubt.

Seit dem 28. Mai 2020 darf in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Turn- und Sporthallen, Fitness- und Tanzstudios sowie ähnlichen Einrichtungen wieder kontaktlos in geschlossenen Räumen trainiert werden, Voraussetzung ist ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept. Damit sind Indoor-Sportarten wie Tanzen, Fitness, Gymnastik, Tischtennis und Kegeln – unter Berücksichtigung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln, ohne Begrenzung der Gruppenstärke – wieder möglich.

Sportstättenanbieter und -betreiber sowie Sportvereine sind aufgefordert, durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen das Infektionsrisiko auf ein Minimum zu reduzieren. Der Zugang zur Sportanlage ist so zu gestalten, dass:

- alle Personen stets einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten,
- keine Ansammlungen von Personen entstehen,
- regelmäßig Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen erfolgen, insbesondere bei der Nutzung von Geräten,
- ein regelmäßiger und stündlicher Austausch der Raumluft durch Frischluft erfolgt und
- die Kontaktdaten der Nutzenden erhoben werden.

Alle Sportlerinnen und Sportler müssen zudem durch deutliche Hinweise auf die Hygiene- und Abstandsregeln aufmerksam gemacht werden.

Ab 13. Juni 2020 dürfen Schwimmbäder, Spaß- und Freizeitbäder, Thermalbäder und sonstige Badeanlagen in geschlossenen Räumen wieder öffnen.

Im Rahmen der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Coronakrise geschädigte gemeinnützige Träger der Bereiche Bildung, Jugend und Sport (RL-MBJS-Corona-Soforthilfe) ist mit Stand vom 28. Mai 2020 der erste Sammelantrag des Landessportbundes Brandenburg für sechs Sportvereine gestellt worden, der sich aktuell in der Bearbeitung befindet. Die beantragte Soforthilfe, gerechnet auf drei Monate, beträgt 366.000 Euro.

5.2 Spitzen- und Nachwuchsleistungssport

Mit der Eindämmungsverordnung vom 28. Mai 2020 wurde geregelt [§ 6 (7)], dass der Trainings- und Wettkampfbetrieb der Bundesligateams und der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an den 14 Bundes- und 170 Landesstützpunkten oder an den Olympiastützpunkten möglich ist, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen.